

Attentatsversuch vor vielen Kameras

Online-Auftritt berichtet mit Detail-Fotos vom Beatrix-Anschlag

Unter der Überschrift „Tragödie in Apeldoorn“ veröffentlicht ein Internet-Auftritt eine Fotostrecke. Diese zeigt auf zahlreichen Bildern verletzte Menschen, das Unfallauto und Passanten, die Verletzten helfen. Der Beitrag schildert den Attentatsversuch auf Königin Beatrix und ihre Familie am Nationalfeiertag 2009. Ein Nutzer kritisiert eine reißerische Darstellung verletzter und schwer verletzter Menschen, teilweise in detailreicher Präsentation mit deutlicher Sichtbarkeit von Verletzungen. Ein sachlicher Bezug für diese Art von Berichterstattung sei nicht erkennbar. Die Rechtsvertretung des Internet-Auftritts ist der Meinung, die bildhafte Darstellung des Tathergangs diene der Anschaulichkeit der Textberichterstattung und vermittele einen Eindruck von der Brutalität der Vorgehensweise des Amokfahrers. Die Tat lasse sich ohne weiteres als zeitgeschichtliches Ereignis von erheblicher Bedeutung einstufen. Da es sich um eine Online-Veröffentlichung handele, seien die Fotos nicht in reißerischer Weise verwendet worden, bei der sich der Betrachter den Fotos nicht entziehen könne. Es sei dem Nutzer selbst überlassen, ob er die einzelnen Bilder anklickt oder nicht. Der Betrachter, der die Fotostrecke öffne, werde also allenfalls mit dem ersten Bild konfrontiert. Dies unterscheide die vorliegende Online-Veröffentlichung erheblich von der Bildveröffentlichung in Zeitungen. (2009)

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses diskutieren ausführlich und kontrovers über die Fotos. Sie sind unterschiedlicher Meinung darüber, ob die Strecke die Grenze zur unangemessen sensationellen Darstellung überschreitet oder ethisch gerade noch vertretbar ist. Letztere Meinung setzt sich schließlich knapp durch. Dass es eine so große Zahl von Fotos gibt, ist einzig und allein dem Umstand geschuldet, dass anlässlich der Parade zum Königinnentag besonders viele Fotografen zur Stelle waren. Nur deshalb konnte der Amoklauf so genau dokumentiert werden. Insgesamt wird die tatsächliche Abfolge des Geschehens berichtet – wenn auch außerordentlich detailliert. Einig sind sich die Mitglieder des Beschwerdeausschusses, dass ein Ereignis, das sich wie in diesem Fall in der Öffentlichkeit abspielt, eine spezielle Berichterstattung nach sich ziehen kann. Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass die Beschwerde unbegründet ist. (BK1-256/09)

Aktenzeichen: BK1-256/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet